**Hygieneplan Corona**

**für die Musikschulen in Mecklenburg-Vorpommern**

LV der MS in MV / Stand: 05.05.2020

# INHALT

1. Persönliche Hygiene
2. Raum- und Unterrichtshygiene
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Schutz der MitarbeiterInnen
5. Allgemeines

# VORBEMERKUNG

Alle Musikschulen verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an der Musikschule Beteiligten beizutragen.

Alle Beschäftigten der Musikschulen, der Musikschulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Musikschulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert- Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

# PERSÖNLICHE HYGIENE:

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

# Wichtigste Maßnahmen

* Bei Atemwegs-bzw. Erkältungssymptomen müssen SchülerInnen und LehrerInnen zu Hause bleiben.
* Abstand halten: Es ist, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Im Bereich Blasinstrumente und Gesang (atmungsaktive Fächer) wird ein Abstand von 3 m empfohlen bzw. sollten pro Person 10 Quadratmeter zur Verfügung stehen.
* keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
* Händehygiene: regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände waschen (siehe <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>).
* Das Betreten der Unterrichtsräume erfolgt erst, nachdem die Hände gewaschen wurden.
* Dokumentation der Kontakte (Stundenpläne und Raumnutzung)
* Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren,

d. h. nicht an den Mund, an die Augen und an die Nase fassen.

* Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.
* Beratungs- und Einlassbereiche sind so zu gestalten, dass der Mindestabstand gewahrt bleibt.
* Die Husten- und Niesetikette einhalten: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.
* Eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) als textile Barriere (sogenannte community mask oder Behelfsmaske) tragen: Damit können Tröpfchen abgefangen werden, die man z. B. beim Husten, Niesen und Sprechen ausstößt. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Diese Masken sollen im Schulhaus getragen werden. Im Unterrichtsraum mit entsprechendem Abstand bzw. einem Spuckschutz kann diese Vorgabe für die Zeit des Unterrichts aufgehoben werden.
* Eine Ansprache Auge-in-Auge, mit geringem Abstand muss vermieden werden (keine Gespräche, bei denen sich Köpfe in unmittelbarer Nähe befinden)
* Räumlichkeiten und Flure regelmäßig lüften.

Zu beachten ist dabei unbedingt, dass trotz MNB die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des RKI und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, weiterhin einzuhalten sind.

# Hinweise zum Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung

Das Robert Koch-Institut (RKI) empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen- Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als weitere Möglichkeit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung zu reduzieren. Insbesondere in Situationen, in denen die räumliche Distanzierung (Abstand

< 1,5 m) nicht eingehalten werden kann, können Mund-Nasen-Bedeckungen eventuell hilfreich sein.

1. **RAUM- UND UNTERRICHTSHYGIENE**
	1. Die Räume in den Musikschulen, einschließlich der Zweigstellen sind auf ihre Größe zu prüfen. Sofern Mindestabstandregeln nicht eingehalten werden können, sind diese von der Nutzung auszuschließen.
	2. Räume in allgemeinbildenden Schulen und weiteren Einrichtungen (z.B. Räume der Kirchen, der Volkshochschulen, Gemeinnütziger Werkstätten) sind nur mit Genehmigung des Trägers nutzbar.
	3. Neue(r) Schüler tritt/treten erst ein, wenn vorherige(r) den Raum verlassen hat/haben. Zwischen den Unterrichtsstunden wird eine Regiezeit von 10 min eingeräumt.
	4. Händehygiene ermöglichen - Wasser, Seife und Papierhandtücher müssen genutzt werden.
	5. An jedem Unterrichtsraum befindet sich ein Aushang, der auf das Händewaschen vor Betreten des Raumes hinweist.
	6. Abstandhalten des Mindestabstandes von 1,5 m, erweitert bei Bläsern und Sängern.
	7. Im Bläser- und Gesangsbereich sollten 10 Quadratmeter pro Person eingeplant werden.
	8. Im Bläser und Gesangsbereich: zwischen jeder Person Trennwände (z. B. aus Plexiglas, Sicherheitsglas…)
	9. Für Unterricht an Tasteninstrumenten wird nach Möglichkeit ein zweites Instrument (E-Piano) zur Verfügung gestellt. Ggf. sollte der Raumplan verändert werden. Die Tastatur des Schülerinstrumentes muss nach jeder Nutzung gereinigt werden. (Achtung: nicht mit Desinfektionsmittel. Schädigung der Tasten!)
	10. kein Austausch von Mundstücken, Schlägeln, Bögen, Instrumenten etc.
	11. Stimmen von Instrumenten für kleine Schüler unter besonderen Schutzmaßnahmen wie Schutzhandschuhen o. ä.
	12. Mund-Nasen-Bedeckung – wo möglich
	13. Zimmerlüftung (Stoßlüftung) nach jedem Schülerkontakt!
	14. Jede Person hat ihr eigenes Instrument (sowie Zubehör, z.B. Bleistift, Kugelschreiber u.a.) Kein gemeinsames Nutzen bzw. Berühren von Tastaturen, der Noten bzw. Notenständer.
	15. Das Stimmen der Instrumente für sehr kleine Schüler hat unter besonderen Hygienemaßnahmen zu erfolgen.
	16. Schüler bis zu einem Alter von 10 Jahren dürfen durch 1 Elternteil mit Mundschutz bis zur Raumtür gebracht und wieder abgeholt werden (dazwischen warten die Eltern außerhalb des Musikschulgebäudes)
	17. Auf die Auslage von Infomaterial und Ansichtsexemplaren in den Fluren ist zu verzichten.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenrauluft ausgetauscht wird. Wichtig ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet.

# Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur, Feuchtigkeit und UV-Einwirkung rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen nach Möglichkeit täglich gereinigt werden:

* Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
* Treppen- & Handläufe
* Lichtschalter
* Tische und Telefone sowie
* alle weiteren Griffbereiche

# HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmal-handtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auf-fangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei starken Verschmutzungen ist mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe und ein einfacher Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Abstand halten gilt auch im Lehrerzimmer, Konferenzräumen und in der Teeküche.

# 4. SCHUTZ DER MITARBEITER\*INNEN

Es wird empfohlen, die Regelungen für den Wiedereinstieg für festangestelltes Personal in Form einer Dienstanweisung zu regeln. Mit Honorarkräften/freien MitarbeiterInnen sind gegebenenfalls entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

Es gilt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. April 2020. MitarbeiterInnen mit Atemwegssymptomatik und/oder Kontakt zu COVID-Erkrankten/-Verdächtigen sollten zu Hause bleiben. Dies gilt auch für eingesetztes Reinigungspersonal.

Tragen eines Mund/Nasen-Schutzes entsprechend der Anweisungen des Trägers und des örtlichen Gesundheitsamtes.

Die Mitarbeitenden sind entsprechend der o. g. Hinweise zu schulen.

Die Abstandsregelungen (>1,5 m) sind auch zwischen Mitarbeitenden einzuhalten (auch in Pausen – ggf. Pausen zeitversetzt organisieren).

# 5. ALLGEMEINES

Der Hygieneplan ist den Gesundheitsämtern zur Kenntnis zu geben.

Für den Fall, dass ein Infektionsfall bekannt oder anzunehmen ist, ist unverzüglich das für Ihren Bereich zuständige Gesundheitsamt oder außerhalb der Dienstzeiten die entsprechende Leitstelle zu benachrichtigen. Die Leitstellen sind rund um die Uhr erreichbar und leiten die Meldungen an das zuständige Gesundheitsamt weiter.